

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 65/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Saarland,
vertreten durch das Landesamt für Soziales,
Gesundheit und Verbraucherschutz,
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 27. Juni 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbe-
schwerde Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt Becker, St.
Ingbert, beizuzuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerde-
verfahrens nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

Das Landessozialgericht für das Saarland (LSG) hat durch Urteil vom 27. Juni 2006 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach sich beim Kläger die gesundheitlichen Merkmale nicht feststellen lassen, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Merkzeichens "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.

Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen sowie seinen Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwalt Becker, St. Ingbert, beizuordnen.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der Kläger den allein geltend gemachten Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG> (Verfahrensmangel) nicht so bezeichnet hat, wie es § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.

Soweit der Kläger eine Verletzung des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) geltend macht, lässt sich darauf der Verfahrensmangel nicht stützen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).

Der Kläger rügt weiter einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG).

Hierzu muss die Beschwerdebegründung im Hinblick auf die Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Der Kläger behauptet, in der mündlichen Verhandlung am 27. Juni 2006 beantragt zu haben,



den medizinischen Sachverhalt zu den Voraussetzungen des Merkmals "aG" weiter aufzuklären.

Abgesehen davon, dass zweifelhaft ist, ob damit ein prozessordnungsgerechter Beweisanspruch bezeichnet worden ist, hat der Kläger nicht hinreichend aufgezeigt, weshalb sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, dem Antrag zu folgen. Der Kläger führt dazu aus: Das LSG habe sich auf mehrere Jahre zurückliegende Sachverständigengutachten gestützt, obwohl er in der mündlichen Verhandlung medizinische Unterlagen über seinen aktuellen Gesundheitszustand vorgelegt habe. Das LSG habe aus diesen Unterlagen auch eine Leidensverschlimmerung erkannt. Gleichwohl habe es, ohne eigene medizinische Sachkunde offen zu legen oder sich fremder Sachkunde zu bedienen, die Leidensverschlimmerungen als unerheblich für das geltend gemachte Merkmal "aG" angesehen.

Dieses Vorbringen macht ein Ermittlungsdefizit nicht deutlich. Der Kläger hätte näher darlegen müssen, weshalb sich die in den neuen medizinischen Unterlagen beschriebenen Verschlimmerungen seiner - internistischen - Leiden, anders als vom LSG angenommen, nicht nur auf den - durch Teilanerkennung des Beklagten in der mündlichen Verhandlung auf 80 erhöhten - Grad der Behinderung, sondern auch auf die Bewegungsfähigkeit auswirken, obwohl die gleichfalls vorgelegte "ärztliche Bescheinigung" des Orthopäden Dr. M. vom 18. August 2005 auf diesem, für die Bewegungsfähigkeit in erster Linie maßgeblichen Gebiet, keine Änderung gegenüber den Sachverständigengutachten beschreibt und der Augenschein des Berufungsgerichts in der mündlichen Verhandlung nicht erkennen ließ, dass der dort aufgetretene Kläger sich dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung fortbewegen kann.

Soweit der Kläger rügt, das LSG habe ihn nicht ausreichend rechtlich gehört, legt er nicht ausreichend dar, wodurch seine Äußerungsmöglichkeiten beschnitten worden seien oder welchen Vortrag das Berufungsgericht nicht zur Kenntnis genommen und erwogen habe.

Die danach nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.

Dem Prozesskostenhilfeantrag des Klägers kann ebenfalls nicht stattgegeben werden. Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall, wie sich aus der Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde ergibt. Damit scheidet auch die Beordnung eines Rechtsanwalts nach § 121 ZPO aus.



Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)